



Rathaus

Umschau

Montag, 7. März 2016

Ausgabe 044

muenchen.de/ru

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise	2
Bürgerangelegenheiten	2
Meldungen	3
› Glückwünsche für Hubertus Andrä zum 60. Geburtstag	3
› 200.000. Besucher im NS-Dokumentationszentrum München	3
› Norbert Böer – 50 Jahre bei der Stadt	4
› Planungswettbewerb für den Landschaftspark Freiham	6
› Vortrag „Dämmen von Wänden und Decken“ in der MVHS West	7
› Bauzentrum: Vortrag über Folgekosten von Immobilien	7
› Ausstellung „RICOCHET 10 – Amie Siegel. Double Negative“	8
› Retrospektive Jim Jarmusch im Filmmuseum	9
› Ausstellung „Die Frau vom Meer“ in der Stadtbibliothek Neuhausen	10
Antworten auf Stadtratsanfragen	11
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	



Terminhinweise

Wiederholung

Dienstag, 8. März, 12.30 Uhr, Saal des Alten Rathauses

25 Jahre, 40 Jahre oder sogar schon 50 Jahre bei der Stadt: Fast 1.200 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter feiern in diesem Jahr ein Dienstjubiläum. Oberbürgermeister Dieter Reiter (selbst 40 Jahre bei der Stadt), Personal- und Organisationsreferent Dr. Thomas Böhle und die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates, Ursula Hofmann, bedanken sich mit einem Festessen bei rund 300 Jubilarinnen und Jubilaren aus dem Kommunalreferat, dem Direktorium, dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Aus letzterem kommt Norbert Böer, den der Oberbürgermeister für 50 Jahre Dienstzeit bei der Landeshauptstadt ehrt.

Weitere Veranstaltungen finden am 14. und 15. März statt.

Der Termin ist auch für Fotografen geeignet.

(Siehe auch unter Meldungen)

Freitag, 11. März, 19 Uhr, Museum Villa Stuck, Prinzregentenstraße 60

Eröffnung der Ausstellung „RICOCHET 10 – Amie Siegel. Double Negative“ mit Grußworten von Stadtrat Richard Quaas (CSU-Fraktion) in Vertretung des Oberbürgermeisters. Michael Buhrs, Direktor des Museums Villa Stuck, hält eine kurze Begrüßung. Die Kuratorin Yara Sonseca Mas gibt eine inhaltliche Einführung in das Thema.

Um **20 Uhr** ist Amie Siegel im Gespräch mit der Kuratorin Yara Sonseca Mas zu erleben.

Achtung Redaktionen: Pressekonferenz zur Ausstellung am Donnerstag, 10. März, 11 Uhr.

(Siehe auch unter Meldungen)

Bürgerangelegenheiten

Montag, 14. März, 18.30 Uhr,

Gaststätte „Alter Wirt Moosach“, Dachauer Straße 274 (barrierefrei)

Sitzung des Bezirksausschusses 10 (Moosach). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit der Vorsitzenden Johanna Salzhuber statt.



Montag, 14. März, 19.30 Uhr,

Gaststätte „Mehlfeld's“, Gardinistraße 98 a (barrierefrei)

Sitzung des Bezirksausschusses 20 (Hadern). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit dem Vorsitzenden Johann Stadler statt.

Meldungen

Glückwünsche für Hubertus Andrä zum 60. Geburtstag

(7.3.2016) Oberbürgermeister Dieter Reiter gratuliert dem Münchner Polizeipräsidenten Hubertus Andrä zum bevorstehenden 60. Geburtstag: „Seit Juli 2013 tragen Sie in Ihrer Funktion als Leiter des Polizeipräsidiiums München nicht nur die Verantwortung für rund 7.000 Polizeibeamte, sondern kümmern sich um die Sicherheit und das Wohlergehen der gesamten Münchner Einwohnerschaft. Dem unermüdlichen Einsatz der Polizei ist es zu verdanken, dass München die sicherste Millionenstadt in ganz Deutschland ist.

Das vergangene Jahr stellte die Stadtgesellschaft vor besondere Herausforderungen. In diesem Zusammenhang möchte ich beispielhaft an den vergangenen Herbst erinnern, als Tausende von Flüchtlingen in München ankamen oder an die Silvesternacht 2015, als München von der Terrorwarnung erschüttert wurde. Der Umsicht des Polizeipräsidiiums ist es zu verdanken, dass alle Schwierigkeiten gemeistert werden konnten. Bei allen Anstrengungen ließ die Polizei zu keinem Zeitpunkt die Menschlichkeit außer Acht. Herausstellen möchte ich die stets hervorragende Zusammenarbeit Ihrer Polizeibehörde mit allen Dienststellen der Landeshauptstadt München. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen dafür meinen besonderen Dank auszusprechen.

Für das neue Lebensjahr wünsche ich Ihnen viel Kraft und Ausdauer, damit Sie Ihre berufliche Arbeit weiterhin genauso erfolgreich wie bisher und mit viel Freude ausüben können.

Persönlich wünsche ich Ihnen Glück, Zufriedenheit und vor allen Dingen Gesundheit.“

200.000. Besucher im NS-Dokumentationszentrum München

(7.3.2016) Noch bevor sich am 1. Mai die Eröffnung des NS-Dokumentationszentrums München zum ersten Mal jährt, hat der Lern- und Erinnerungsort seinen 200.000. Besucher empfangen: Kyrlo Sobolyev. Kulturreferent Dr. Hans-Georg Küppers und Gründungsdirektor Professor Dr.-Ing. Winfried Nerdinger haben den Jubiläumsbesucher am Freitag begrüßt.



Sobolyev besuchte das NS-Dokumentationszentrum im Rahmen einer Exkursion der Hochschule Bochum. Als Architekturstudent interessiert er sich neben den historischen Inhalten auch für die architektonische Konzeption der Dauerausstellung und die Bauweise des Hauses. Als Geschenk erhielt er den Ausstellungskatalog „München und der Nationalsozialismus“, eine Jahreskarte sowie einen Gutschein für die Cafeteria des NS-Dokumentationszentrums.

Kulturreferent Dr. Hans-Georg Küppers: „Wir freuen uns über 200.000 Besuche im NS-Dokumentationszentrum München, die seit der Eröffnung vor zehn Monaten gezählt wurden. Darunter waren über 400 Schulklassen, die die Ausstellung, das Bildungsprogramm und das Medienangebot intensiv genutzt haben. Die Beschäftigung mit der NS-Zeit schärft das Bewusstsein für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Es ist Aufgabe aller Generationen, sich Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen der Menschenfeindlichkeit entgegenzustellen.“

Das Angebot des NS-Dokumentationszentrums ist vielfältig. Neben der Dauerausstellung, wechselnden Sonderausstellungen, dem Lernforum und dem umfassenden Bildungsangebot wird quartalsweise ein neues Veranstaltungsprogramm mit Vorträgen, Tagungen, Podiumsdiskussionen und vielem mehr konzipiert. Gründungsdirektor Professor Dr.-Ing. Winfried Nerdinger freut sich über den großen Zuspruch für sein Haus: „Den bisherigen Erfolg betrachten wir auch als Auftrag für die Zukunft. Als offener Lern- und Erinnerungsort wollen wir immer neue Impulse für die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen setzen. In diesem Jahr eröffnen wir zum Beispiel drei neue Wechselausstellungen, die je unterschiedliche Aspekte der NS-Geschichte aufgreifen und vertiefen. Auch unsere Medienangebote wie zum Beispiel die mehrsprachigen und thematischen Audioguides oder unsere Forschungsplattform im Lernforum werden stets erweitert.“

Das NS-Dokumentationszentrum an der Brienner Straße 34 hat von Dienstag bis Sonntag von 10 bis 19 Uhr geöffnet. Eintrittspreise: 5 Euro, ermäßigt 2,50 Euro; Jugendliche unter 18 Jahren frei.

Pressekontakt: Dr. Kirstin Frieden, Telefon 2 33-6 70 13, E-Mail an kirstin.frieden@muenchen.de, www.ns-dokuzentrum-muenchen.de

Norbert Böer – 50 Jahre bei der Stadt

(7.3.2016) 25 Jahre, 40 Jahre oder sogar schon 50 Jahre bei der Stadt. Fast 1.200 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in diesem Jahr ein Dienstjubiläum feiern. Einer davon ist Norbert Böer, der ein halbes Jahrhundert in städtischen Diensten arbeitete und am morgigen Dienstag

im Saal des Alten Rathauses zusammen mit anderen Dienstjubilaren beglückwünscht wird.

50 Jahre bei der Stadt, das kann nur gelingen, wenn man ganz jung in den Beruf einsteigt. Mit diesem Ziel liebäugelte Norbert Böer vermutlich nicht, als er am 2. August 1965 mit 14 Jahren im Vermessungsamt seine Ausbildung zum Katastertechniker (heute: Vermessungstechniker) im städtischen Hochhaus an der Blumenstraße antrat. Aber heute, 50 Jahre später, erfüllt es ihn schon mit Stolz, dass er auf ein so langes Berufsleben bei der Stadt zurückblicken kann. Der Schulabgänger kam, anders als heutige Nachwuchskräfte, ohne qualifizierenden Hauptschulabschluss zur Stadt, denn diesen gab es damals noch nicht. „Wir wurden nach acht Jahren Volksschule einfach so ins Leben entlassen“, erinnert sich Böer. Aber er sollte ja nun bei der Stadt eine ordentliche Ausbildung bekommen, und die begann mit einer zeichnerischen Grundausbildung im fünften Stock des Hochhauses, das damals noch zum Baureferat gehörte. Die Auszubildenden lernten das Zeichnen und Beschriften von Katasterkarten. Die Arbeitsblätter aus dieser Zeit hat der gebürtige Münchner bis heute aufgehoben. Aber nicht nur das Zeichnen machte ihm Freude, auch die täglichen Fahrten mit dem Paternoster. Schon als Kind hatte er das Paternoster-Fahren auskosten, und zwar immer, wenn er seinen Onkel besuchte, der in dem Hochhaus arbeitete. Nur durfte er sich nicht erwischen lassen, denn Kindern war die Benutzung des Paternosters nicht erlaubt.

Für den zweiten Teil seiner Lehre, seine eigentliche Fachausbildung im Katasterwesen, wechselte der junge Auszubildende vom Hochhaus in ein städtisches Dienstgebäude in der Müllerstraße. Nach drei Jahren schloss Böer seine Lehrabschlussprüfung mit sehr guten Ergebnissen ab, ebenso die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst nach zwei weiteren Jahren. Ab 1978 durfte er sich dann Beamter auf Lebenszeit nennen, allerdings war er damals schon nicht mehr im Vermessungsamt tätig, sondern bereits zwei Jahre im Baureferat, in der Stadtplanung. Dort hatte er mit Vermessungstechnik nichts mehr zu tun, stattdessen war es seine Aufgabe, ein Bildarchiv aufzubauen und zu pflegen. Zusätzlich fotografierte er städtische Planungen und Bauvorhaben in verschiedenen Stadien und führte diese Aufnahmen per Diashow bei Stadtratssitzungen vor. Ein Jahr später, 1979, wechselte er mit genau diesen Tätigkeiten ins neu gegründete Planungsreferat. Während seiner fotografischen Aktivitäten in der Bildstelle entstanden auch die Aufnahmen der Fassadenpreise, die als Plakate auf den Litfaßsäulen zu sehen waren, und endoskopische Aufnahmen des Stadtmodells sowie viele Bilder für Ausstellungen und Veröffentlichungen des Planungsreferates.

Insgesamt 35 Jahre war er der Verantwortliche des Bildarchivs. In dieser Zeit hat er 100.000 Fotos geschossen, obwohl er, wie er selbst betont, den Beruf eines Fotografen nie richtig gelernt habe. „Ich hatte das Glück, mein Hobby zum Beruf machen zu können,“ sagt der in Laim aufgewachsene Münchner. Und weil er mit seiner Arbeit immer so nah an München dran war, hat Böer eine ganz besondere Liebe zu seiner Stadt entwickelt. Sein Lieblingsplatz war das Treppenhausfenster im 11. Stock des Hochhauses, mit seinem weiten Blick über die Altstadt auf die nördliche Stadt. „Von hieraus habe ich die Veränderungen der Stadtsilhouette, das Verschwinden der Kleinteiligkeit und die Veränderung der Dachlandschaft in der Altstadt beobachtet“, erzählt er. Später wurde seine Bildstelle aufgegeben und in den „Plantreff“, die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit im Planungsreferat, eingegliedert. Diesen Wechsel im Jahr 2006 empfand Böer jedoch keineswegs als Unglück, im Gegenteil, er sah die neuen zusätzlichen Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit als Bereicherung. Er hatte auch die Aufgabe, eine neue Mediendatenbank des Planungsreferates auf der Basis seines Bildarchivs aufzubauen. Für die laufende Pflege und Erweiterung des Datenbestandes durch seine Kolleginnen und Kollegen schrieb Böer ein Handbuch und führte Informationsveranstaltungen durch. Eine herausfordernde Aufgabe, die er heute als eines der Highlights in seiner beruflichen Tätigkeit ansieht.

Am 1. Februar 2016 wurde er in den Ruhestand versetzt. Doch mit der Ruhe ist es bisher nicht wirklich etwas geworden, neben vielen anfallenden Arbeiten in Haus und Garten plant Böer auch noch ein umfangreiches Projekt: die Digitalisierung seines privaten Fotoarchivs.

(Siehe auch unter Terminhinweise)

Planungswettbewerb für den Landschaftspark Freiham

(7.3.2016) Im neuen Stadtteil Freiham entsteht als Teil des Grüngürtels am westlichen Münchner Stadtrand ein Landschaftspark – mit nahezu 60 Hektar der größte, der in den nächsten Jahren im Stadtgebiet geplant und gebaut wird. Das Baureferat legt diesen zwischen der A99 im Westen, der künftigen Siedlungsgrenze Freiham im Osten, der S-Bahnlinie München-Geltendorf im Norden und der Bodenseestraße im Süden an. Der Stadtrat hat nun hierzu einen landschaftsplanerischen Wettbewerb für Landschaftsarchitekturbüros genehmigt. Für die Bürgerbeteiligung an dem Projekt wird eine Bürgergruppe aus den vier nächstliegenden Stadtbezirken zusammengestellt. Diese Gruppe begleitet den Wettbewerb in moderierten Dialogen.



Beim Wettbewerb werden überzeugende Konzepte zu den Themenbereichen Ökologie und Naturschutz, Klima, Erholung sowie Sport und Spiel erwartet. Diese müssen Inklusion und Barrierefreiheit berücksichtigen sowie möglichst wirtschaftlich und nachhaltig sein. Zu planen sind auch – entsprechend einem vom Baureferat vorgegebenen, ausgewogenen Konzepts – Bereiche für Urban Gardening sowie eine Anlage mit 150 Kleingärten inklusive Gaststätte. Außerdem müssen zwei Landschaftsbrücken mit einbezogen werden.

Vortrag „Dämmen von Wänden und Decken“ in der MVHS West

(7.3.2016) Für die Dämmung von Wänden und Decken gibt es eine Vielzahl von Dämmstoffen. Werner Fuest, Stukkateurmeister und Energieberater, stellt am Mittwoch, 9. März, von 18.30 bis 19.30 Uhr in der Münchner Volkshochschule West, Bäckerstraße 14, verschiedene Materialien vor und erläutert ihre ökologischen Kriterien sowie ihre Wirkung auf das Raumklima. Der Dozent weist auch auf Anforderungen der Energieeinsparverordnung und Förderprogramme hin. Im Rahmen des Vortrags geht Fuest auch auf Fragen der Besucherinnen und Besucher ein. Der Eintritt ist frei. Nach dem Vortrag besteht zudem die Möglichkeit zu einer individuellen Kurzberatung nach vorheriger Anmeldung bei der MVHS. Die Anmeldung ist online unter www.mvhs.de, persönlich an allen Anmeldestellen der MVHS, telefonisch unter 4 80 06-62 39 (Zentrale) oder 83 53 53 (Stadtbereich West) sowie schriftlich mit Anmeldeformular an die Münchner Volkshochschule, Anmeldung, Postfach 80 11 64, 81611 München, beziehungsweise Stadtbereich West, Bäckerstraße 14, 81241 München, möglich. Das Anmeldeformular ist zum Heraustrennen im Gesamtprogramm bei den Anmeldestellen und in den MVHS-Programmbroschüren erhältlich oder als Download unter www.mvhs.de.

Bauzentrum: Vortrag über Folgekosten von Immobilien

(7.3.2016) Der Preis einer Immobilie kann manchmal durchaus verlockend sein. Aber zu den sogenannten Kaufnebenkosten wie Notariatskosten, Grunderwerbssteuer und Maklerprovision kommt im Laufe der Zeit noch einiges zusätzlich auf die Eigentümer zu. Denn alle Bestandteile einer Immobilie haben eine begrenzte Lebensdauer und sind früher oder später zu reparieren oder auszutauschen. Was ist wann einzuplanen und was fällt im Laufe eines „Immobilienlebens“ an? Welche Kosten können bei einer Vermietung auf die Mieter umgelegt werden und was müssen die Eigentümer selbst zahlen? Der Betriebswirt Bernd Schwarz gibt auf diese Fragen am Donnerstag, 10. März, von 18 bis 19 Uhr im Bauzentrum München,

Willy-Brandt-Allee 10, Antworten. Im Rahmen des Vortrags geht Schwarz auch auf Fragen der Besucherinnen und Besucher ein. Bei diesem Infoabend wird eine Gebühr in Höhe von 7 Euro erhoben.

Ausstellung „RICOCHET 10 – Amie Siegel. Double Negative“

(7.3.2016) In der zehnten Ausgabe seiner Ausstellungsreihe „RICOCHET“ präsentiert das Museum Villa Stuck mit „Double Negative“ ab 12. März die erste große Ausstellung des Werks der 1974 in Chicago geborenen Künstlerin Amie Siegel. Die Film, Fotografie und Installation umfassende Schau inszeniert einen Dialog zwischen sieben Werken der Künstlerin, die über zehn Jahre von 2005 bis 2015 entstanden sind, darunter eine neue, der Ausstellung ihren Titel gebende Auftragsarbeit.

Im Mittelpunkt der Ausstellung steht die aus mehreren Elementen bestehende Arbeit „Provenance“ aus dem Jahr 2013, ein Film, der in umgekehrter Richtung den weltumspannenden Handel von modernen Möbeln aus der indischen Stadt Chandigarh verfolgt – einen Weg von begüterten Häusern über Versteigerung, Restaurierung und Transport zurück zu ihrem Ursprungsort, der kontroversen, von Architekt Le Corbusier geplanten Stadt. „Proof (Christie’s 19 October, 2013)“ und „Lot 248“ zeigen eine Auktion bei Christie’s in London, bei der „Provenance“ verkauft wurde. Dabei wird deutlich, wie das Werk selbst Teil des spekulativen Kreislaufs ist, den es darstellt.

Siegels neue, für das Museum Villa Stuck erstellte Auftragsarbeit „Double Negative“ deutet Brüche zwischen Original und Nachbau, Artefakt und Kopie an. Zwei 16-Millimeter-Projektoren zeigen gleichzeitig die blendend weiße Villa Savoye in Poissy außerhalb von Paris und deren in schwarzer Farbe errichtete Doppelgängerin im australischen Canberra. Die schwarze Villa Savoye beherbergt darüber hinaus ein ethnographisches Archiv, in dem – wie Siegel in ihrem HD-Farbvideo zeigt – digitale Duplikate von Sammlungen anthropologischer Filme, Fotografien, Dias und Tonaufnahmen aufbewahrt werden.

Die Ausstellung „RICOCHET 10 – Amie Siegel. Double Negative“ wird am Freitag, 11. März, 19 Uhr, durch Stadtrat Richard Quaas (CSU-Fraktion) in Vertretung des Oberbürgermeisters eröffnet. Michael Buhrs, Direktor des Museums Villa Stuck, hält eine kurze Begrüßung. Eine inhaltliche Einführung in das Thema gibt die Kuratorin Yara Sonseca Mas. Um 20 Uhr ist Amie Siegel im Gespräch mit der Kuratorin Yara Sonseca Mas zu erleben. „RICOCHET 10 – Amie Siegel. Double Negative“ ist vom 12. März bis 5. Juni, Dienstag bis Sonntag von 11 bis 18 Uhr sowie jeden ersten Freitag im Monat von 11 bis 22 Uhr im Museum Villa Stuck, Prinzregentenstraße 60, zu besichtigen. Der Eintritt kostet 9, ermäßigt 4,50 Euro und schließt

den Besuch der Historischen Räume sowie aller weiteren Sonderausstellungen im Museum Villa Stuck ein. Nähere Informationen und das Rahmenprogramm sind unter www.villastuck.de ersichtlich.

(Siehe auch unter Terminhinweise)

Retrospektive Jim Jarmusch im Filmmuseum

(7.3.2016) Das Filmmuseum im Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, zeigt vom 9. März bis 22. Juni alle Filme des amerikanischen Independent-Filmers und Musikers Jim Jarmusch, der in den 1980-er Jahren mit Filmen wie „Down by Law“ bekannt wurde. Alle 14 Filme werden mittwochs um 21 Uhr in der englischen Originalfassung mit deutschen Untertiteln gezeigt.

Jarmuschs Werk dreht sich immer wieder um das Fremdsein, das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Kulturen und um Familienbeziehungen. Sein Blick gilt stets den Außenseitern, ob Häftlingen in den Sümpfen um New Orleans, einem verlorenen Buchhalter von der Ostküste, der sich im Westen durchschlägt, wie in „Dead Man“ (1995), oder um Vampire der Neuzeit, die im post-industriellen Detroit um ihr „Überleben“ kämpfen, wie in „Only Lovers Left Alive“ (2013).

Einem größeren Publikum wurde Jim Jarmusch 1991 durch den Episodenfilm „Night on Earth“ bekannt, der mit Stars wie Gena Rowlands, Winona Ryder und Armin Mueller-Stahl besetzt ist. Die Idee des episodischen Erzählens führt er auch in „Ten Minutes Older: The Trumpet“ (2002) fort. In dem Omnibusfilm verschiedener Regisseure geht es um zehn Minuten Drehpause einer Schauspielerin und ihren Versuch, sich in dieser Zeit etwas Privatsphäre zu verschaffen. „Coffee and Cigarettes“ (2003) besteht aus elf Kurzfilmen, die jeweils Gespräche bei Kaffee und Zigaretten dokumentieren. „The limits of Control“ (2009) ist die absurde Geschichte eines einsamen Killers, die den irrationalen Strukturen eines Traums folgt.

Sein finnischer Kollege Aki Kaurismäki nannte Jim Jarmusch einmal den „langsamsten Filmmacher der Welt“. In der Tat sind Jarmuschs Filme von Langsamkeit und lakonischem Humor getragen, manche hat er passend zur melancholischen Stimmung in Schwarz-Weiß gedreht. Bezeichnend für ihn ist ebenfalls, dass er die Plots seiner Filme für ganz bestimmte Schauspieler schreibt, um die herum er dann eine Geschichte entwickelt. Zu seinem Stammensemble zählen Musiker wie Iggy Pop, Tom Waits und John Lurie, der italienische Komiker Roberto Benigni, Bill Murray sowie die „Königin des Independent-Films“, Tilda Swinton.

Infos zu allen Filmen und Terminen der Reihe sind im Programmheft des Filmmuseums oder unter www.muenchner-stadtmuseum.de/film zu finden. Der Eintritt kostet 4, ermäßigt 3 Euro (Aufschlag bei Überlänge). Telefonische Kartenreservierungen sind unter 2 33-9 64 50 möglich.

Ausstellung „Die Frau vom Meer“ in der Stadtbibliothek Neuhausen

(7.3.2016) Die Stadtbibliothek Neuhausen, Nymphenburger Straße 171a, stellt von 11. März bis einschließlich 25. April die Gemälde der Münchner Malerin Olivia Hayashi aus. Eröffnet wird die Kunstausstellung „Die Frau vom Meer“ am Donnerstag, 10. März, um 19.30 Uhr. Der Eintritt ist frei. In ihren meist großformatigen Kunstwerken vertraut Olivia Hayashi vor allem auf die Macht und die Emotionalität der Farben: Kräftig leuchtende, kontrastreiche und kraftvolle Farbzusammenspiele bestimmen ihre Bilder, voller Bewegung und Dynamik, umgeben von einer geheimnisvoll-fröhlichen Aura. Zart eingewebt, manchmal eingeritzt in die Bilder sind nicht selten Figuren und Blumen. Olivia Hayashi sieht die Welt und spürt ihre Farben, abstrahiert und kreiert Landschaften, die pink, orange, knallgelb oder pastellfarben sind. Es entstehen märchenhaft subtile Gemälde voller Poesie und Harmonie.

Olivia Hayashi, 1959 in Tapachula/Mexiko geboren, studierte Kunst an der Akademie del Arte „La Esmeralda“, Mexico-Stadt, ab 1982 an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. 1985 kam sie nach München und beendete ihr Studium mit Diplomabschluss (Malerei) an der Akademie der Bildenden Künste. Seither lebt und arbeitet sie als Malerin in München. Olivia Hayashi zeigte ihre Bilder in zahlreichen Ausstellungen im In- und Ausland, u.a. in München im Haus der Kunst, Hamburg, in Italien und Belgien. 1991 erhielt sie den Kunstpreis der Stadt Dachau, 2003 den 2. Kunstpreis der Schwabacher Kunsttage.

Die Bilder sind im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss der Stadtbibliothek Neuhausen zu besichtigen. Die Öffnungszeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 bis 19 Uhr, Mittwoch von 14 bis 19 Uhr. Weitere Informationen sind unter Telefon 2 33-8 24 50 erhältlich und im Internet unter www.muenchner-stadtbibliothek.de/neuhausen abrufbar, zur Malerin unter www.oliviahayashi.de



Antworten auf Stadtratsanfragen

Montag, 7. März 2016

Verletzung der Würde von Opfern (neo-)nazistischer Gewalttaten durch Versammlungen an sensiblen Orten

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Gülseren Demirel, Jutta Koller und Dominik Krause (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Rosa Liste) vom 29.9.2015



Verletzung der Würde von Opfern (neo-)nazistischer Gewalttaten durch Versammlungen an sensiblen Orten

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Gülseren Demirel, Jutta Koller und Dominik Krause (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Rosa Liste) vom 29.9.2015

Antwort Kreisverwaltungsreferent Dr. Wilfried Blume-Beyerle:

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage vom 29.9.2015 zur Beantwortung überlassen.

Inhaltlich teilten Sie Folgendes mit:

„Vor einigen Monaten versuchten Neonazis anlässlich des NSU-Prozessauftakts, mit einer Kundgebung die Familien und Angehörigen der Opfer dieser neonazistischen Gewalttaten zu verhöhnen. Während der Eröffnung des NS-Dokumentationszentrums – zu der auch zahlreiche Opfer der Shoah und deren Familienangehörige geladen waren – fand direkt in Ruf- und Hörweite eine neonazistische Kundgebung statt. Und nicht zuletzt können im Rahmen von ‚Pegida‘ neuerdings diverse wegen Rechtsterrorismus verurteilte Neonazis an Orten aufmarschieren, denen eine in Bezug auf den deutschen Nationalsozialismus gewichtige Symbolkraft zukommt. Zwar sind die rechtlichen Grundlagen unterschiedlich, dennoch wird in allen Fällen die Würde von Opfern von nazistischen und neonazistischen Gewalttaten mit Füßen getreten. Es gilt hier die richtige Balance zu finden, um das in Deutschland zurecht sehr hoch verankerte Recht auf Versammlungsfreiheit zu wahren, andererseits aber auch die Würde von Opfern und Angehörigen der Opfer der Shoah sowie aktueller nazistischer und rassistischer Gewalttaten, beispielsweise durch örtliche oder zeitliche Verlegung von Versammlungen.“

Ihre im Zusammenhang gestellten Fragen 1 a) – c) sowie 2 a) – b) können wir folgendermaßen beantworten:

Frage 1:

Orte, denen ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt:

a) Was ist in diesem Fall die gesetzliche Grundlage und wann wurde diese auf den Weg gebracht? Was war aus Sicht des KVRs die damalige Intention des Gesetzgebers? Wurde die Landeshauptstadt München bei der Einführung des entsprechenden Artikels konsultiert und zielte man dabei auf bestimmte Plätze ab?

Antwort:

Nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) der aktuell gültigen Fassung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann eine Versammlung insbesondere dann beschränkt oder verboten werden, wenn die Versammlung an einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und darüber hinaus durch sie entweder eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder aber eine unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht.

Die gewichtige Symbolkraft des Ortes kann dabei zum einen aus dem Gewicht der Ereignisse erfolgen, die an diesem Ort während der Zeit des Nationalsozialismus stattgefunden haben und die dem Ort dadurch noch eine heute bekannte historische Bedeutung verleihen. Die Symbolkraft kann sich aber auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Ort wachhalten wollen.

In den Anwendungshinweisen zum Bayerischen Versammlungsgesetz des Bayerischen Staatsministeriums vom 29.9.2008 sind exemplarisch für München der Platz vor der Feldherrnhalle oder ganz allgemein Gedenkstätten für Opfer oder einzelne Gruppen von Opfern der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, insbesondere Gedenkstätten für ehemalige, von den Nationalsozialisten zerstörte Synagogen aufgeführt.

Der Freistaat Bayern hat mit dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) als erstes Bundesland von der neuen Gesetzgebungskompetenz für die Länder Gebrauch gemacht. Eine Intention des Gesetzgebers war unter anderem dabei, dass das bisher anwendbare Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) nur unzulängliche Antworten auf bedenkliche Entwicklungen in den rechtsextremistischen Bereichen gab, wie beispielsweise bei den Besonderheiten rechtsextremistischer Aufmärsche.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat das Kreisverwaltungsreferat bereits am 7. Juni 2005 gebeten, bayerische „Gedenkstätten“ im Sinne von § 15 Abs. 2 VersG und von sog. „beruhigten Zonen“ zu benennen.

Dem Stadtrat wurden daraufhin vom Kreisverwaltungsausschuss am 14. Juli 2005 als Antwort auf die Anfrage des Bayerischen Staatsministe-

riums Örtlichkeiten für das Stadtgebiet München für die beschlussmäßige Befassung in der Vollversammlung vorgestellt. Dabei bestand Einigkeit, dass in München keine Gedenkstätten im Sinne des § 15 Abs. 2 VersG vorhanden sind. Bei der folgenden Aufzählung handelt es sich um sog. „beruhigte Zonen“ im Sinne des ehemals für Bayern gültigen VersG:

- Platz vor der Feldherrnhalle
- Königsplatz mit näherer Umgebung (Arcisstraße, Meiserstraße, Briennerstraße und Platz der Opfer des Nationalsozialismus)
- Geschwister-Scholl-Platz
- Professor-Huber-Platz
- Maxburg-/Herzog-Max-Straße
- Orte zentraler Einrichtungen ehemaliger Verfolgter des NS-Regimes, insbesondere der Israelitischen Kultusgemeinde

In der 10. Sitzung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses des Bayerischen Städtetags am 4. Oktober 2005 in München wurde unter TOP 1 das Thema „Berücksichtigung von Gedenkstätten und beruhigten Zonen im Versammlungsrecht“ diskutiert.

Frage 1b:

Was ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats das Problem bei der Anwendung des zugrunde liegenden Gesetzesartikels? Wie sähe eine genauere spezifizierte Formulierung aus, die an der Feldherrnhalle und dem Königsplatz und unter Umständen dem Platz der Opfer des Nationalsozialismus sowie dem Geschwister-Scholl-Platz Anwendung finden könnte? Sieht das Kreisverwaltungsreferat durch eine genauere Spezifizierung die Gefahr, damit über die ursprüngliche Intention hinausgehende Einschränkungen des Versammlungsrechts zu ermöglichen?

Antwort:

Die Erwartung des Gesetzgebers, auf der Grundlage des Art. 15 Abs. 2 BayVersG rechtsextremistische Versammlungen nicht nur leichter beschränken, sondern insgesamt verbieten zu können, hat sich bislang nicht erfüllt. Durch die Schaffung des Art. 15 Abs. 2 BayVersG hat sich die Eingriffsschwelle des Art. 15 Abs. 1 BayVersG resp. vormals § 15 Abs. 1 VersG nicht verringert, sondern es kommt dieser Eingriffsnorm ein eher deklaratorischer Charakter zu.

Zu der Tatbestandsvoraussetzung, dass es sich bei einer von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter angezeigten Örtlichkeit im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayVersG um einen NS-symbolträchtigen Ort handelt, muss

ein weiterer Tatbestand ursächlich hinzutreten, nämlich dass durch einen Zusammenhang zwischen der Wahl dieses Ortes und des Themas sowie der Modalitäten eine Besorgnis der Beeinträchtigung der Würde der Opfer bzw. eine Verletzung grundlegender sozialer und ethischer Anschauungen einhergeht.

Soweit die Tatbestandsverwirklichung auf Redebeiträge und sonstige Äußerungen gestützt wird, ist verfassungsrechtlich zu berücksichtigen, dass der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG nur unter sehr engen Voraussetzungen unterbunden werden darf, grundsätzlich nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden kann, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken. Meinungen genießen den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in einer Art und Weise, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Geschützt sind in diesem Zusammenhang nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes München vom 9. November 2015 selbst rechtsextreme Meinungen oder Äußerungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht hier noch einen Schritt weiter und stellt in seinem Beschluss vom 2. März 2015 fest: „Die Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt.“

Das Bundesverfassungsgericht urteilt im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Versammlungen, dass das Grundgesetz „kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip, das ein Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts erlaube“; kenne.

Das bedeutet für Beschränkungen von rechtsextremistischen Versammlungen, dass eine weitreichende Beschränkung nach Art. 15 BayVersG beispielsweise im Sinne eines Verbots oder einer örtlichen und zeitlichen Verlegung nur dann in Betracht kommt, wenn die Versammlung dem Zweck dient, das nationalsozialistische Regime in den Jahren von 1933 bis 1945 in seiner Gesamtheit propagandistisch gut zu heißen. Dieser Tatbestand wird laut Rechtsprechung auch dann für erfüllt angesehen, wenn die Versammlung sich durch ihr Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der natio-

nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch das Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürgerinnen und Bürger einschüchtert.

Als Gesamtergebnis kann zwar konstatiert werden, dass die in Frage 1 b) aufgezählten Orte Feldherrnhalle, Königsplatz, Platz der Opfer des Nationalsozialismus sowie Geschwister-Scholl-Platz nach der geltenden Rechtslage mit hoher Rechtssicherheit als NS-symbolträchtig im Sinne von Art. 15 Abs. 2 BayVersG klassifiziert werden können. In der Praxis ermangelte es aber in der jüngeren Vergangenheit nach Auffassung der Verwaltungsgerichte stets am Kausal- bzw. Zurechnungszusammenhang zwischen der Versammlung, d.h. ihrem Thema, der Art und Weise ihrer Durchführung oder dem gewählten Zeitpunkt, und der Besorgnis für die Beeinträchtigung der Würde der Opfer bzw. der Verletzung grundlegender sozialer und ethischer Anschauungen der Bevölkerung. Ein Vorgehen nach Art. 15 Abs. 2 BayVersG ist somit nur dann möglich, wenn die Versammlung ein rechtsextremales Gepräge aufweist, das den erforderlichen Zusammenhang zu den symbolträchtigen Orten herstellen könnte.

Inwieweit eine weitere Spezifizierung des Wortlauts des BayVersG in Bezug auf eine restriktivere und rechtssichere Handhabung hinsichtlich rechtsextremer Versammlungen verfassungsrechtlich konform wäre, kann von der Versammlungsbehörde nur zurückhaltend beurteilt werden. Bereits jetzt geht das BayVersG in seinem Wortlaut deutlich über das VersG hinaus. Dies hat jedoch, wie eingangs zu Frage 1 b) dargestellt, nicht zu einer Absenkung der Eingriffsschwelle bzgl. rechtsextremistischer Versammlungen geführt. Es erscheint daher zumindest zweifelhaft, ob eine weitere tatbestandliche Einengung des BayVersG einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten würde bzw. ob dadurch ein faktischer Gewinn in der unmittelbaren Rechtsanwendung erzielt werden könnte. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit und der gesamten normierten Rechtsordnung ausgestaltet. Hoffnung besteht darin, dass zumindest mittelbar durch die Verschärfung der Auslegung von Straftatbeständen die versammlungsrechtliche Eingriffsschwelle niedriger gesetzt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2005 den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 4 StGB als verfassungsimmanente Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG (und damit mittelbar für Art. 8 GG) eingeordnet, die der propagandistischen Gutheiung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren 1933 bis 1945 Grenzen setzt. Die Befürwortung dieser Herrschaft sei – so das Gericht – in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohlichem Potential.

Frage 1c:

Laut Sprecher des Bayerischen Innenministeriums (siehe SZ vom 20.9. „Kein Mittel gegen Rechts“) ist der entsprechende Gesetzesartikel bereits „exakt so formuliert, dass er den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht.“ Teilt das KVR diese Einschätzung oder bestehen durchaus mögliche Handlungsoptionen?

Antwort:

Das Kreisverwaltungsreferat teilt die Auffassung des Bayerischen Innenministeriums, dass das BayVersG hinsichtlich der Möglichkeiten der Eingriffe in die Versammlungsfreiheit, gerade wenn sie sich schwerpunktmäßig gegen die Meinungsfreiheit richten, aktuell an seine verfassungsrechtlichen Grenzen stößt.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichte notwendigerweise auf aktuelle und politische Gegebenheiten und Paradigmenwechsel dynamisch reagieren müssen und sich damit für die unmittelbare Rechtsanwendung und -interpretation Spielräume eröffnen. Wie bereits im Zusammenhang mit der Verschärfung der Auslegung des § 130 Abs. 4 StGB dargestellt, liegt der Kernpunkt für inhaltsbezogene Eingriffe in die Versammlungsfreiheit in der verfassungsrechtlichen Konformität einer konkreten Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit als Schranke für die Versammlungsfreiheit selbst. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit unterliegt einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt und kann nur durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt werden. Befinden sich rechtsextreme Äußerungen knapp unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB, können sie nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Art und Weise der Durchführung, gleichwohl einen erheblichen Eingriff in die öffentliche Ordnung darstellen. Ob eine solche Verletzung der öffentlichen Ordnung jedoch ausreichend ist, beschränkende Verfügungen zu erlassen, ist letztendlich der Prüfung des Einzelfalls vorbehalten.

Unabhängig davon ist das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, einen Dialog mit dem Deutschen Städtetag, dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie über den Kreisverwaltungsausschuss mit dem Stadtrat zu führen bzw. herzustellen, um ggf. eine Novellierung des BayVersG hinsichtlich einer rechtssicheren Handhabung von rechtsextremistischen Versammlungen zu unterstützen bzw. anzustoßen.

So hat sich beispielsweise das Kreisverwaltungsreferat im Sommer dieses Jahres beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bezüglich der Schließung von Regelungslücken in der versammlungsrechtlichen Vollzugspraxis in der Bestimmung des Art. 22 BayVersG und bei den Zuständigkeiten bei Dauermahnwachen eingebracht.

Frage 2:

Verletzung der Würde von Opfern nazistischer Gewalt und deren Angehörigen wie beim Beginn des NSU-Prozesses und der Eröffnungsfeier des NS-Dokuzentrums:

a) Was ist in diesem Fall die gesetzliche Grundlage?

Antwort:

Die gesetzliche Grundlage bildete bei der von der Versammlungsbehörde verfügte örtlichen Verlegung im Rahmen des NSU-Prozesses Art. 15 Abs. 1 BayVersG sowie bei der zeitlichen Verlegung bzgl. des NS-Dokumentationszentrums der speziellere Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b) und subsidiär Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Eine Versammlung kann nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG insbesondere dann beschränkt oder verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Das Merkmal „Würde“ bezeichnet den besonderen Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt und der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.

Frage 2b:

Was ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats das Problem bei der Anwendung des zugrunde liegenden Gesetzesartikels? Wie sähe eine genauer spezifizierte Formulierung aus? Sieht das Kreisverwaltungsreferat die Gefahr damit über die ursprüngliche Intention hinausgehende Einschränkungen des Versammlungsrechts zu ermöglichen?

Antwort:

Auch hier gelten die zur Rechtssystematik des Versammlungsrechts in Frage 1 b) vorgetragenen Ausführungen analog.

Insofern ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass eine Verschärfung des BayVersG in Bezug auf rechtsextremistische Versammlungen nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist. Die Versammlungsfreiheit ist stets im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit zu beurteilen. Daher steht und fällt eine Verschärfung des BayVersG mit der Interpretation und Auslegung der Meinungsfreiheit. Eine Änderung des BayVersG wäre mithin dann nicht erforderlich, sofern beispielsweise rechtsextremistische Redebeiträge als strafrechtlich relevant eingestuft werden. Das Verwaltungsgericht München hat in seiner Entscheidung vom 9. November 2015 bzgl. einer „Pegida-Versammlung“ dazu festgestellt, dass der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden kann, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken. Geschützt seien – in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG – selbst rechtsextremistische Meinungen (BVerfG, Beschluss vom 4.2.2010 – 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04 – juris Rdnr. 25) oder Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar seien. Sie würden den Grundrechtsschutz auch dann nicht verlieren, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden. Der Gesetzgeber habe in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen, Beschränkungen des Inhalts von Meinungsäußerungen an nähere tatbestandliche Voraussetzungen gebunden. Versammlungsgesetzliche Befugnisnormen zur Unterbindung von Meinungskundgabe in kollektiver Form könnten nur herangezogen werden, wenn die Ablehnung oder Verunglimpfung von Grundwerten in aggressiver-kämpferischer Weise erfolge. So reiche allein der Umstand, dass eine rechtsextremistische Gruppierung beispielsweise am Holocaust-Gedenktag eine Versammlung durchführe, nicht in grundrechtlich tragfähiger Weise für eine Versammlungsbeschränkung gem. Art. 15 BayVersG.



Die von der Versammlungsbehörde verfügten Beschränkungen hinsichtlich einer örtlichen bzw. zeitlichen Verlegung wurden von den Verwaltungsgerichten im Eilverfahren aufgehoben, wobei vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 29. April 2015 offen gelassen wurde, ob es sich beim NS-Dokumentationszentrum um einen NS-symbolträchtigen Ort im Sinne von Art. 15 BayVersG handelt, nachdem das Verwaltungsgericht München dies erstinstanzlich bejaht hatte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage in seinem Beschluss deswegen nicht weiter verfolgt, weil er diesen Tatbestand für die Entscheidung unerheblich hielt, da er keine Besorgnis einer Beeinträchtigung für die Würde der Opfer bzw. keine Gefahr für eine Verletzung der sozialen und ethischen Anschauungen der Bevölkerung durch die Versammlung sah.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führte in der Begründung seines Beschlusses vom 2. März 2015 zum NSU-Prozess insbesondere aus, dass für das Gericht nicht hinreichend erkennbar gewesen war, dass die streitbefangene Versammlung eine eindeutige Stoßwirkung gegen das Gedenken der Angehörigen an die Todesopfer des NSU-Terrors aufgewiesen hat. Weder das Versammlungsthema bzw. das gewählte Motto noch die gewürdigten konkreten Begleitumstände hätten ein die Menschenwürde absprechendes Verhalten hinreichend sicher erkennen lassen.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Montag, 7. März 2016

Ehrenamtlich Tätige von Haftungsrisiken befreien

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Michael Mattar, Gabriele Neff, Thomas Ranft und Wolfgang Zeilinhofer-Rath (Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung (FDP – HUT – Piraten))

Nutzerfreundliches Handyparken – Endlich auch in München!

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Richard Progl und Ursula Sabathil (Fraktion Bürgerliche Mitte – Freie Wähler/Bayernpartei)

Ensemble Olympiapark soll Unesco-Weltkulturerbe werden

Antrag Stadtrats-Mitglieder Cetin Oraner, Brigitte Wolf (Die Linke) und Sonja Haider, Tobias Ruff (ÖDP)

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Schriftliche Anfrage

07.03.2016

Ehrenamtlich Tätige von Haftungsrisiken befreien

Nach unseren Informationen sollen ehrenamtlich Tätige – und dies spielt gerade in der Flüchtlingskrise eine ganz besonders große Rolle – durch eine Ehrenamtsversicherung in Bayern von Haftungsrisiken befreit sein, wenn sie beispielsweise Flüchtlinge im Privat-PKW mitnehmen. Diese Versicherung soll aber nur dann greifen, wenn die Tätigkeit ohne Anbindung an eine Ehrenamtsorganisation erfolgt. Wenn aber ein Freier Träger wie beispielsweise die Caritas über keine eigene Versicherung für ehrenamtlich Tätige verfügen soll, besteht die Gefahr eines Rückgriffs auf die Privatperson, was sicherlich nicht gewünscht und nicht vertretbar ist.

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es eine Haftpflichtversicherung (des Freistaats oder der Stadt) für alle Tätigkeiten von ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht im Rahmen eines Freien Trägers, sondern rein privat hilft?
2. Ist gewährleistet, dass die in München aktiven Freien Träger über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für die in ihrem Rahmen ehrenamtlich tätigen Personen verfügen?

Gez.
Dr. Michael Mattar
Fraktionsvorsitzender

Gez.
Dr. Wolfgang Heubisch
Stadtrat

Gez.
Thomas Ranft
Stadtrat

Gez.
Gabriele Neff
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gez.
Wolfgang Zeilhofer-Rath
Stadtrat



**Stadtratsfraktion
Bürgerliche Mitte – FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI**

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 04.03.2016

Antrag

Nutzerfreundliches Handyparken – Endlich auch in München!

1. Dem Stadtrat wird spätestens vor der Sommerpause 2016 dargestellt:

- Was ist seit dem Beschluss des Stadtrates zum Thema „Parkraummanagement: Handyparken in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 06497) vom 10.05.2011 passiert? Wie sieht der aktuelle Planungsstand im Baureferat aus?
- Welche Erkenntnisse aus anderen Städten konnten in den letzten fünf Jahren gewonnen werden? Welche Konsequenzen können daraus für München gezogen werden?
- Wann ist mit einer Stadtratsbefassung zur Umsetzung eines Konzeptes zum Handyparken zu rechnen?

2. Sollte bis zum jetzigen Zeitpunkt noch kein (nahezu) umsetzungsreifes Konzept erarbeitet worden sein, wird schnellstens ein Handypark-System analog der Stadt Wien entwickelt und dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt.

Begründung:

Bereits 2011 hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, in München ein System zum Handyparken einzuführen. In vielen europäischen Städten gibt es seit Jahren gut funktionierende Lösungen, die von der Bevölkerung bestens angenommen werden. Es ist höchste Zeit, dass auch München beim Thema Parken im 21. Jahrhundert ankommt und den längst gefassten Beschluss endlich in die Tat umsetzt!

Initiative: Richard Progl, Johann Altmann

weitere Fraktionsmitglieder: Dr. Josef Assal, Ursula Sabathil



Ökologisch-Demokratische Partei



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 4. März 2016

Antrag: Ensemble Olympiapark soll Unesco-Weltkulturerbe werden

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Münchner Stadtrat spricht sich für eine Aufnahme des Münchner Olympiaparkensembles in die Unesco-Welterbeliste aus.
2. Der Münchner Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Freistaat Bayern für eine Aufnahme des Ensembles Olympiapark München in die Vorschlagsliste des Unesco-Welterbes einzusetzen.

Begründung:

Der Olympiapark ist – auch von der Fachwelt unbestritten – de facto ein Weltkulturerbe und sollte dementsprechend auch die offizielle Auszeichnung der Unesco erhalten. Dadurch gewönne das Olympiapark-Ensemble und damit auch die Landeshauptstadt München weiter an Attraktivität.

Der Olympiapark ist ein einzigartiges Ensemble, das die Aufnahmekriterien in die Welterbeliste der Unesco in herausragender Weise erfüllt, denn das angemeldete Kulturgut sollte diesen gemäß

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;*
- ii) für einen Zeit- oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;¹*

Durch den Antrag zur Aufnahme in die Welterbeliste unterstützt und bekräftigt der Münchner Stadtrat seine eigenen – auch finanziellen – Anstrengungen, das Olympiaparkensemble dauerhaft zu erhalten und zu bewahren.

**Brigitte Wolf (DIE LINKE)
Cetin Oraner (DIE LINKE)**

**Sonja Haider (ÖDP)
Tobias Ruff (ÖDP)**

1) Quelle: Unesco – Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. II.D: Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

Montag, 7. März 2016

Tierparktag für hilfsbedürftige Menschen

Pressemitteilung Tierpark Hellabrunn

Pressemitteilung

Tierparktag für hilfsbedürftige Menschen

Ganz alltägliche Dinge sind für sozial schwache Menschen oft unerschwinglich – auch ein Tierparkbesuch kann ein knappes Budget schon überstrapazieren. Der Tierpark Hellabrunn, die Stadtsparkasse München, die Stiftung „Wir helfen München“ und das Sozialreferat der Landeshauptstadt München haben deshalb am Samstag, den 5. März erstmals einen Tierparktag für hilfsbedürftige Menschen organisiert.

Leuchtende Augen und ausgelassenes Kinderlachen waren am Samstag im Münchner Tierpark besonders häufig zu sehen und zu hören: Insgesamt über 1.000 durch das Sozialreferat ausgewählte asylsuchende Familien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie besonders bedürftige Münchner Familien und Senioren konnten damit einen erlebnisreichen Tag in Hellabrunn erleben. In der Show-Arena des Tierparks konnten die Gäste den ganzen Tag in direkten Kontakt zu verschiedenen Tieren kommen und interessante Gespräche mit den Tierpflegern führen. Auch die Pächter des Tierparks hatten Überraschungen für die eingeladenen Besucher vorbereitet: Die Kinder konnten kostenfrei die Angebote im Hellabrunner Kinderland nutzen, in den Zoo-Shops gab es für jeden ein kleines Mitgebsel und in der Gastronomie war für das leibliche Wohl gesorgt.

„Ein großes Dankeschön an unsere Pächter des Hauptrestaurants, des Kinderlands, des Kiosks am Orang-Utan-Haus und des Zooshops! Auch die Münchner Augustiner-Bräu Wagner KG, unser langjähriger Partner, hat uns mit kostenfreien alkoholfreien Getränken sehr geholfen“, bedankt sich Zoodirektor Rasem Baban bei den vielen Partnern des Tierparks. „Besonders sind die Stadtsparkasse München sowie die Stiftung „Wir helfen München“ hervorzuheben, die alle Zusatzkosten übernommen und einen Teil der Eintrittskarten zur Verfügung gestellt haben.“

„Wir sind stolz, dass wir hier einen Beitrag leisten und damit auch weniger wohlhabende Menschen am sozialen und kulturellen Leben unserer Stadt teilhaben lassen können“, freut sich Ralf Fleischer, Vorsitzender des Vorstands der Stadtsparkasse München, über das Engagement. Gerade der direkte Kontakt zu den Tieren war für viele Kinder ein besonderes Erlebnis und sorgte für viele strahlende Gesichter.